

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

- 1) Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- 2) Dem gesetzlichen Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - a. der 1.Vorsitzende (Oberst)
 - b. der 2.Vorsitzende (Oberstleutnant)
 - c. der Geschäftsführer (Major)
 - d. der Schatzmeister (Major)
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.
- 4) Das ordentliche Mitglied des gesetzlichen Vorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem gesetzlichen Vorstand verbunden.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

- 1) Die Schützenbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- 2) Dem gesetzlichen Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - a. der 1.Vorsitzende (Oberst)
 - b. der 2.Vorsitzende (Oberstleutnant)
 - c. der **Brudermeister** (Major)
 - d. der Schatzmeister (Major)
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.
- 4) Das ordentliche Mitglied des gesetzlichen Vorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem gesetzlichen Vorstand verbunden.

§ 14 Bataillonsvorstand

- 1) Dem Bataillonsvorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - a. der gesetzliche Vorstand
 - b. der stellv. Geschäftsführer
 - c. die stellv. Schatzmeister (1. stellv. Schatzmeister und Finanzwart)
 - d. der Schriftführer
 - e. der Medienoffizier
 - f. der Schützenmeister
 - g. der Festausschussvorsitzende
 - h. der Präses
 - i. die Hauptleute
 - j. die Kompaniefeldwebel
 - k. der Oberstadjutant
 - l. der Verwaltungsrat

- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

- 3) Das ordentliche Mitglied des Bataillonsvorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem Bataillonsvorstand verbunden.

§ 14 Bataillonsvorstand

- 1) Dem Bataillonsvorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
 - a. der gesetzliche Vorstand
 - b. der Geschäftsführer Vereinswesen**
 - c. der Geschäftsführer Veranstaltungen**
 - d. der 1. stellv. Schatzmeister**
 - e. der Finanzwart (2. stellv. Schatzmeister)**
 - f. der Schützenmeister
 - g. der Festausschussvorsitzende
 - h. der Präses
 - i. die Hauptleute
 - j. die Kompaniefeldwebel
 - k. der Oberstadjutant
 - l. der Verwaltungsrat

- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausgeschlossen.

- 3) Das ordentliche Mitglied des Bataillonsvorstandes muss auch Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Endet die Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft, so ist damit das Ausscheiden aus dem Bataillonsvorstand verbunden.

Satzung 12.03.2016 Version 1.4

§ 17 Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes

- 1) Der gesetzliche Vorstand vertritt und repräsentiert die Schützenbruderschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.
- 2) Zur Erledigung der Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes kann ein Verwaltungsrat berufen werden.
- 3) Der gesetzliche Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung erstellt wird. Ein Mitglied des Bataillonsvorstandes trägt im Auftrage des gesetzlichen Vorstandes der Mitgliederversammlung das Protokoll vor und lässt über die Genehmigung beschließen.
- 4) Der gesetzliche Vorstand berichtet im Geschäftsbericht über seine Tätigkeit und über Geschehnisse, die für die Schützenbruderschaft von Bedeutung sind. Im Kassenbericht legt er der Mitgliederversammlung Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr ab.
- 5) Der gesetzliche Vorstand legt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern alle Belege über Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr vor und versichert die Vollständigkeit.
- 6) Der gesetzliche Vorstand kann sich zur Ergänzung der Bestimmungen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Satzung 16.02.2019 Version 1.5

§ 17 Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes

- 1) Der gesetzliche Vorstand vertritt und repräsentiert die Schützenbruderschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.
- 2) Zur Erledigung der Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes kann ein **Oberstadjutant und** ein Verwaltungsrat berufen werden.
- 3) Der gesetzliche Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung erstellt wird. Ein Mitglied des Bataillonsvorstandes trägt im Auftrage des gesetzlichen Vorstandes der Mitgliederversammlung das Protokoll vor und lässt über die Genehmigung beschließen.
- 4) Der gesetzliche Vorstand berichtet im Geschäftsbericht über seine Tätigkeit und über Geschehnisse, die für die Schützenbruderschaft von Bedeutung sind. Im Kassenbericht legt er der Mitgliederversammlung Rechnung über das vergangene Geschäftsjahr ab.
- 5) Der gesetzliche Vorstand legt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern alle Belege über Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr vor und versichert die Vollständigkeit.
- 6) Der gesetzliche Vorstand kann sich zur Ergänzung der Bestimmungen der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Satzung 12.03.2016 Version 1.4

§ 19 Sitzungen des gesetzlichen Vorstandes

- 1) Der gesetzliche Vorstand hat sich zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens einmal je Quartal zusammenzufinden.
- 2) Die Sitzungen des gesetzlichen Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle auch dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich und mit Wochenfrist erfolgen.
- 3) Der gesetzliche Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 4) Werden durch die Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes wirtschaftliche Interessen eines seiner Mitglieder unmittelbar berührt, so gelten die Bestimmungen der § 11 (Mitgliederversammlung) und § 12 (Versammlungsleiter) entsprechend.
- 5) Werden in der Sitzung des gesetzlichen Vorstandes Beschlüsse gefasst, so sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

Satzung 16.02.2019 Version 1.5

§ 19 Sitzungen des gesetzlichen Vorstandes

- 1) Der gesetzliche Vorstand hat sich zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens einmal je Quartal zusammenzufinden.
- 2) Die Sitzungen des gesetzlichen Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle auch dessen Verhinderung vom **Brudermeister** einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich und mit Wochenfrist erfolgen.
- 3) Der gesetzliche Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- 4) Werden durch die Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes wirtschaftliche Interessen eines seiner Mitglieder unmittelbar berührt, so gelten die Bestimmungen der § 11 (Mitgliederversammlung) und § 12 (Versammlungsleiter) entsprechend.
- 5) Werden in der Sitzung des gesetzlichen Vorstandes Beschlüsse gefasst, so sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 23 Datenschutzklausel

1) Datenspeicherung und Verarbeitung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. werden der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum und die Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Es wird gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen könnte.

2) Pressearbeit und Internet

Die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (Königsschießen, Schützenfest, u.a.). Diese Informationen werden zusätzlich auf Plakaten und der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Personenbezogene Daten, die der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Chronik) im Verein dienen, werden jedoch weiterhin verarbeitet und veröffentlicht.

§ 23 Datenschutz im Verein

1) Datenspeicherung und Verarbeitung

1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

2) Pressearbeit und Internet

Die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über **Wettkampf-** und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (Königsschießen, Schützenfest, u.a.). Diese Informationen werden zusätzlich auf Plakaten und der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Personenbezogene Daten, die der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Chronik) im Verein dienen, werden jedoch weiterhin verarbeitet und veröffentlicht.

§ 23 Datenschutzklausel

3) Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Gespeichert werden lediglich bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung der Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

4) Zugehörigkeit zum Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) ist die St. Johannes- und St. Hubertus- Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. verpflichtet, ihre Mitglieder über ein Online-Mitgliederverwaltungssystem an den Bundesverband zu melden. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Diese dienen der genauen Prüfung der Mitgliedermeldungen, von Bedürfnisbescheinigungen nach dem Waffenrecht sowie von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband.

Dieser freiwilligen Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V., jederzeit widersprochen werden.

Im Falle des Widerspruchs kann der Widersprechende an den Bezirks-, Diözesan- und Bundeswettbewerben nicht teilnehmen und die Ehrungen und Auszeichnungen des Bundesverbandes nicht erhalten. Im Online-Mitgliederverwaltungssystem des Bundesverbandes werden diese personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds durch die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. als anonymisiert gekennzeichnet.

§ 23 Datenschutz im Verein

3) Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Gespeichert werden lediglich bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung der Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

4) Zugehörigkeit zum Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Als Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) ist die St. Johannes- und St. Hubertus- Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. verpflichtet, ihre Mitglieder über ein Online-Mitgliederverwaltungssystem an den Bundesverband zu melden. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum. Diese dienen der genauen Prüfung der Mitgliedermeldungen, von Bedürfnisbescheinigungen nach dem Waffenrecht sowie von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband.

Dieser freiwilligen Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand der St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V., jederzeit widersprochen werden.

Im Falle des Widerspruchs kann der Widersprechende an den Bezirks-, Diözesan- und Bundeswettbewerben nicht teilnehmen und die Ehrungen und Auszeichnungen des Bundesverbandes nicht erhalten. Im Online-Mitgliederverwaltungssystem des Bundesverbandes werden diese personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds durch die St. Johannes- und St. Hubertus-Schützenbruderschaft Wewer 1910 e.V. als anonymisiert gekennzeichnet.

5) Rechte eines Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie fehlerhaft sind,

c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6) Weitergabe an Dritte

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7) Datenschutzbestimmungen des Vereins

Der Verein erlässt Datenschutzbestimmungen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzbestimmungen sind dem Antrag auf Mitgliedschaft beigefügt und können jederzeit auf der Webseite eingesehen werden.